



Ausschussdrucksache 21(23)52
vom 27. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. Herbert Zech
Weizenbaum-Institut

Öffentliche Anhörung am 28. Januar 2026

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über
harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire
Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und
der Richtlinie (EU) 2020/1828

BT-Drs. 21/2998

Weizenbaum-Institut e.V. \\\ Hardenbergstraße 32 \\\ 10623 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Herbert Zech
Direktor

26. Januar 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828, BT-Drs. 21/2998

I. Einordnung des Data Act und Aufsichtsstruktur

Der Regierungsentwurf behandelt den Data Act weiterhin primär als Teil des Digitalwirtschaftsrechts. Der Data Act ist jedoch kein reines Marktregulierungsinstrument. Er erfasst auch zahlreiche Konstellationen jenseits klassischer Wirtschaftszusammenhänge, etwa verbraucherbezogene Zugangsrechte oder staatliche Datenanforderungen in Ausnahmesituationen. In diesen Fällen stehen Datenschutz und Grundrechtsabwägungen im Vordergrund. Das Durchführungsgesetz darf wirtschaftsfreundlich sein, sollte aber nicht zu einer weiteren Fragmentierung der Datenschutzaufsicht führen.

II. Fragmentierungsrisiken im Datenschutz und Rolle der Datenschutzkonferenz

Der Kabinettsbeschluss sieht die Bundesnetzagentur als federführende Behörde vor, während die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bei personenbezogenen Daten eingebunden wird und ihre Prüfung verbindlich ist. Das Ziel einer einheitlichen Anwendung datenschutzrechtlicher Maßstäbe ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Konstruktion erreicht dieses Ziel jedoch nur eingeschränkt. Faktisch entsteht eine zusätzliche, sektorale Datenschutzaufsicht auf Bundesebene. Gleichgelagerte Datenschutzfragen können damit je nach Bezug zum Data Act unterschiedlich beantwortet werden.

Dabei verfügt die BfDI über besondere Stärken: Sie besitzt ausgeprägte grundrechtliche Expertise, erhebliche Erfahrung mit wirtschaftsrelevanten Datenverarbeitungskonstellationen und agiert völlig unabhängig. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Datenschutzaufsicht in Deutschland föderal

organisiert ist und die Landesdatenschutzbehörden ihre Zuständigkeit reklamieren. Eine tragfähige Lösung liegt daher nicht im Ausschluss, sondern in strukturierter Koordination. Eine stärkere Anknüpfung an die Datenschutzkonferenz würde zur Kohärenz beitragen. Dass der Koalitionsvertrag eine Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht vorsieht, zeigt, dass dieses Problem politisch erkannt ist.

III. Geschäftsgeheimnisse und Verfahrensschutz

Positiv hervorzuheben ist die Stärkung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Die Streichung des Sofortvollzugs ist eine wichtige Korrektur, die den prozessualen Rechtsschutz stärkt. Konsequent ist es aber auch, dass Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen nicht in das Bußgeldregime einbezogen werden, sondern privat durchgesetzt werden müssen.

IV. Sanktionskompetenzen

Im Sanktionsregime schafft der Kabinettbeschluss mehr Klarheit, insbesondere durch die eindeutige Zuordnung der Zuständigkeit der BfDI nach Artikel 40 Absatz 4 Data Act. Diese vom Weizenbaum-Institut in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf empfohlene Klarstellung im Kabinettentwurf ist begrüßenswert.

Kritisch bleibt die objektive Zuständigkeit von zwei Bundesbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Hier wäre eine klarere Abgrenzung oder zumindest ein verbindlicher Koordinierungsmechanismus sinnvoll. Der Wegfall der Beiladung der Bundesnetzagentur in zivilrechtlichen Verfahren kann zwar zu Inkonsistenzen in der Rechtsanwendung führen, ist aber nachvollziehbar.

V. Bußgeldregelungen und Rechtssicherheit

Ebenfalls zu begrüßen ist die Änderung im Kabinettbeschluss, wonach Bußgeldtatbestände nicht mehr bereits bei Fahrlässigkeit greifen. Angesichts der erheblichen Rechtsunsicherheiten, die mit einem neuen und komplexen Regulierungsinstrument wie dem Data Act einhergehen, ist diese Entscheidung sachgerecht.

Zusammenfassend enthält der Kabinettbeschluss wichtige und zu begrüßende Korrekturen. Zugleich bleiben strukturelle Schwächen in der Aufsichtsarchitektur und der Kohärenz des Datenschutzes bestehen.